

**Antrag auf Erteilung einer
Einleitungserlaubnis von
geklärtem Bohrwasser in
die öffentliche Kanalisation**



Antragsteller (Grundstückseigentümer):

Name, Vorname: _____

Tel.: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Baustelle:

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Flur: _____

Parzelle: _____

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller

Ausführendes Bohrunternehmen:

Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Ansprechpartner: _____

Tel.: _____

Ort, Datum Unterschrift Bohrunternehmen

Dem Antrag ist beizufügen:

- Lageplan mit Eintragung der vorgesehenen Einleitungsstelle
- Angaben über die einzuleitende Bohrwassermenge in m³/h oder l/s
- Datum der geplanten Einleitung
- Dauer der geplanten Einleitung
- Angaben des Bohrverfahrens

Antrag auf Erteilung einer Einleitungserlaubnis von geklärtem Bohrwasser in die öffentliche Kanalisation



Für die Einleitung von anfallendem Bohrwasser bei Erdwärmebohrungen, ist bei den Verbandsgemeindewerke Gerolstein ein Antrag auf Einleitung von geklärtem Bohrwasser in die öffentliche Kanalisation zu stellen.

Das anfallende Bohrwasser darf niemals direkt in die Kanalisation eingeleitet werden, da es noch große Mengen an Sand und Schlamm enthält.

Gemäß Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 12. Dezember 2019, ist vor der Einleitung von Bohrwasser in die öffentliche Kanalisation ein Grenzwert von

10 ml / l nach 30 Minuten Absetzzeit

zu erreichen. Hierzu müssen geeignete Reinigungsanlagen vorgehalten und betrieben werden.

Die Einleitung darf nur in eine Misch- oder Schmutzwasserkanalisation erfolgen. In eine Regenwasserkanalisation ist die Einleitung unzulässig.

Die Einleitungsmenge ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Es darf zu keinem Über- bzw. Rückstau in der Kanalisation kommen.

Das einzuleitende Bohrwasser wird vor der Einleitung von einem Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke kontrolliert.

Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Kanal wird von den Verbandsgemeindewerken vor Ort vorgegeben. Eine Einleitung in andere Einleitungsstellen ist nicht gestattet.

Der Aufbau der Reinigungsanlage mit der dazugehörigen Einleitung in den Kanal ist anhand von Fotos zu dokumentieren. Im Nachgang der Arbeiten sind die Unterlagen den Verbandsgemeindewerken zur Verfügung zu stellen.

Die Einleitungen können von einem Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke jederzeit sofort unterbunden werden, sobald nachteilige Auswirkungen für die Kanalisation oder Anlieger bestehen.

Der Aufwand für Personaleinsatz nebst Fahrtkosten für die / den Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke für Einweisung, Untersuchung, ggf. Abhilfemaßnahmen, etc. werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die eingeleitete Bohrwassermenge wird dem Antragsteller ebenfalls in Rechnung gestellt. Es gelten die derzeit gültigen Gebühren.

Wir weisen hiermit darauf hin, dass bei Missachtung der Vorgaben und Bedingungen wir dem Verursacher die entstehenden Aufwendungen für Wartungs-, Spül-, Inspektions- und/oder Reparaturarbeiten in Rechnung stellen werden.